



Sportordnung für Inline Speedskating / Rollschnellauf

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|------------------------------------------|----|
| 1 | Allgemeines | 4 |
| 2 | Lizenzen | 4 |
| 2.1 | für Sportler | 4 |
| 2.2 | Trainer und Lehrwarte | 5 |
| 2.3 | Kampfrichter | 5 |
| 3 | Vereinszugehörigkeit | 5 |
| 4 | Vereinswechsel | 5 |
| 5 | Sportverkehr | 5 |
| 6 | Organisation von Veranstaltung | 6 |
| 7 | Verlegung und Absage von Veranstaltungen | 6 |
| 8 | Ausschreibung | 6 |
| 9 | Startberechtigung | 7 |
| 10 | Meldungen | 7 |
| 10.1 | Die Meldung muss enthalten | 7 |
| 11 | Europa + Weltmeisterschaften | 8 |
| 12 | Nationale Veranstaltung | 8 |
| 13 | Startgebühren | 8 |
| 14 | Veranstaltungsleiter | 8 |
| 15 | Auszeichnungen, Ehrenpreise | 8 |
| 16 | Sportstätten | 9 |
| 16.1 | Rennstrecken | 9 |
| 16.2 | Kurslänge, Kursbreite + Ideallinie | 9 |
| 16.3 | Streckenbegrenzung | 9 |
| 16.4 | Bahn | 9 |
| 16.5 | Innenbahnbewerbe | 10 |
| 16.6 | Straße | 10 |
| 16.7 | Bergstrecken | 10 |
| 16.8 | Startlinie | 10 |
| 16.9 | Ziellinie | 10 |
| 16.10 | Eignung der Rennstrecke zur Benutzung | 11 |
| 17 | Art der Bewerbe | 11 |
| 17.1 | Zeitlauf | 11 |
| 17.2 | Ausscheidungslauf | 11 |
| 17.3 | Massenstart (Distanzlauf) | 11 |
| 17.4 | Punktelauf | 11 |
| 17.5 | Staffellauf | 12 |
| 17.6 | Kombinationslauf | 12 |
| 17.7 | Verfolgungslauf | 13 |
| 18 | Definitionen | 13 |
| 18.1 | Lauf (Läufe) | 13 |
| 18.2 | Bewerb | 13 |
| 18.3 | Wettbewerb | 13 |
| 18.4 | Veranstaltung | 13 |
| 19 | Offizielle Distanzen | 13 |
| 20 | Bewerbe für Meisterschaften | 13 |
| 21 | Österreichische Staatsmeisterschaften | 14 |
| 22 | Einteilung der Altersklassen | 14 |
| 23 | Start in einer höheren Altersklasse | 14 |
| 24 | Sportausrüstung | 14 |

| | | |
|------|-----------------------------------------------------------------|----|
| 24.1 | Wettkampfbekleidung | 14 |
| 24.2 | Helm | 15 |
| 24.3 | Herkömmliche Rollschuhe | 15 |
| 24.4 | Inline – Rollschuhe | 15 |
| 25 | Laufrichtung | 15 |
| 26 | Start | 15 |
| 27 | Startsignal | 15 |
| 28 | Einzelstart mit Selbstauslösung der Zeitnehmung | 16 |
| 29 | Startwiederholung | 16 |
| 30 | Abbruch oder Absage eines Laufes | 16 |
| 31 | Wiederaufnahme eines Laufes | 16 |
| 32 | Wiederaufnahme eines Bewerbes | 16 |
| 33 | Wettkampfbregeln | 17 |
| 34 | Zieleinlauf | 17 |
| 35 | Platzierung | 17 |
| 36 | Einrichtung, Ausstattung und verschiedene Dienste | 18 |
| 37 | Offene Straßenkurse | 18 |
| 38 | Ergebnisse, Protokolle | 19 |
| 39 | Allgemeine Bestimmungen | 19 |
| 40 | Kategorien | 19 |
| 40.1 | Kategorien L (Landes) | 19 |
| 40.2 | Kategorien N (National) | 19 |
| 40.3 | Kategorien I (International) | 19 |
| 40.4 | Kategorien FIRS / CERS | 19 |
| 40.5 | Schulungs und Lehrgangswesen für Unparteiische | 20 |
| 40.6 | Ausbildung und Prüfung | 20 |
| 40.7 | Höhereihung und Lizenzverlängerung | 20 |
| 40.8 | Ruhensbestimmungen | 21 |
| 41 | Kampfrichterliste | 21 |
| 42 | Gelöbnis | 21 |
| 43 | Kampfgericht | 22 |
| 44 | Schiedsrichter | 22 |
| 44.1 | Schiedsrichterbericht | 23 |
| 45 | Sekretär | 23 |
| 46 | Starter | 23 |
| 47 | Kursrichter | 23 |
| 48 | Zielrichter | 23 |
| 49 | Rundenzähler | 24 |
| 50 | Zeitnehmung | 24 |
| 50.1 | Manuelle Zeitnehmung | 24 |
| 50.2 | Laufzeit | 24 |
| 50.3 | Elektronische Zeitnehmung | 24 |
| 50.4 | Hilfskräfte | 24 |
| 51 | Disziplinarvorschriften für Unparteiische | 25 |
| 52 | Besetzung von Kampfgerichten allgemein | 25 |
| 53 | Disziplinarvorschriften für Läufer | 25 |
| 54 | Sonstige Disziplinäre Strafen in Form von Geldstrafen | 26 |
| 55 | Disziplinarvorschriften für sonstige Personen oder Funktionären | 27 |
| 56 | Inkrafttreten | 27 |

1 Allgemeines

Diese Sportordnung regelt den gesamten Sportbetrieb der Sparte Inline Speedskating / Rollschnelllauf.

Für nicht erfasste und ev. Neue Regeln gilt das CEC / CIC Reglement.

Änderungen der Sportordnung werden von der Spartenkommission durchgeführt und können nur zu Beginn des Geschäftsjahres bis Ende Jänner beschlossen werden (Geschäftsjahr des ÖRSV von 01.01. bis 31.12.).

Sie wird von der Spartenkommission Inline Speedskating / Rollschnelllauf und dem Präsidium des ÖRSV in Kraft gesetzt.

2 Lizenzen

Die Lizenz gilt von 01.01. bis 31.12. (Geschäftsjahr) und diese muss jedes Jahr verlängert oder neu ausgestellt werden.

2.1 Für Sportler

Diese werden vom Verein beim ÖRSV beantragt.

Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Die Lizenz gilt für das Geschäftsjahr in dem sie beantragt wird.

Die Vereine haben dazu ihre Anträge beim Vorsitzenden der SLK des Landesverbandes einzubringen.

- Lichtbild

Folgende Unterlagen sind in Kopie beizubringen:

- Meldezettel nur für nicht Österreicher

Ein ev. Ausländerstatus wird in der Lizenz vermerkt.

Einen Inländer gleichgestellt, sind alle ausländischen Sportler, die ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens zwei volle Geschäftsjahre in Österreich haben (ist startberechtigt bei Österreichischen Meisterschaften).

Die Vereine sind verpflichtet folgenden Text unverändert mit Unterschrift und Vereinstempel zur Meldung begeben oder spätestens am Wettkampftag vor Beginn des ersten Bewerbes beim Veranstalter abzugeben.

Die Sportler / Der Sportler bzw. bei Minderjährigen (unter 18 Jahre) der Erziehungsberechtigte, nimmt zur Kenntnis, dass die Teilnahme am Training und an Wettkämpfen, zu denen sie vom Verein gemeldet wurden, auf eigene Gefahr und Risiko erfolgt. Weiters wird mit der Unterschrift bestätigt, dass eine Entsprechende Aufklärung über etwaige Gefahren (Sturzrisiko) und das Tragen der zwingend erforderlichen Schutzkleidung (Helm) und der optionalen Schutzkleidung (Hand-, Knie-, Ellenbogenschützer etc.) durch einen Vereinsvertreter erfolgte.

2.2 Trainer und Lehrwarte

Trainer und Lehrwarte erhalten nach entsprechender Ausbildung (BAFL) ihre Lizenz über die Geschäftsstelle des ÖRSV.

2.3 Kampfrichter

Kampfrichter erhalten ihre Lizenz nach entsprechend absolvierter Ausbildung über die SLK des ÖRSV.

Die Lizenz bzw. deren Verlängerung ist unter Einhaltung der einschlägigen Regelung beim Vorsitzenden der KrK zu beantragen.

3 Vereinszugehörigkeit

Jeder Sportler ist nur für einen Verein Startberechtigt.

Für Paar – oder Mannschaftsbewerbe können Läufer von verschiedenen Vereinen genannt werden.

Die Zustimmung der Stammvereine ist dafür jedoch erforderlich, und mit der Meldung abzugeben.

4 Vereinswechsel

Bei einem Vereinswechsel hat sich der Läufer bei seinem bisherigen Verein vorschriftsmäßig bis 31.12. abzumelden.

Die Verweigerung der Freigabe vom bisherigen Verein ist nur bei nachweisbaren, begründeten offenen Forderungen dieses Vereines gegen den Läufer zulässig.

Bei der Anmeldung im neuen Verein hat der Läufer die Freigabebestätigung seines bisherigen Vereines vorzulegen.

Ein Vereinswechsel ist nur mit Ablauf der Lizenz (Ende des Geschäftsjahres) möglich.

Von den zuständigen Rechtsorganen rechtskräftig verhängte Sperren bzw. Strafen bleiben von einem Vereinswechsel unberührt.

Für Entscheidungen betreffend Vereinswechsel ist das SchG des ÖRSV zuständig.

Der Sportler, welcher den Verein wechselt, kann frühestens ab 01.01. für den neuen Verein starten. Sollten sich beide Vereine einig sein dann kann der Läufer sofort für den neuen Verein starten. Es darf pro Saison nur einmal der Verein gewechselt werden im Ausnahmefall (Vereinsauflösung) darf zweimal gewechselt werden.

5 Sportverkehr

Der Sportverkehr mit dem Ausland wird durch die SLK, über die Geschäftsstelle des ÖRSV, geregelt.

Sportverkehr ist nur mit Vereinen und Verbänden gestattet, welche den internationalen Rollsportverbänden angeschlossen sind.

Meldungen zu Veranstaltungen (EM, WM etc.) erfolgen durch den Vorsitzenden der SLK über die Geschäftsstelle des ÖRSV.

Der Mannschaftsführer der österreichischen Delegation hat innerhalb von 14 Tagen nach Ende dieser Veranstaltung einen Reisebericht mit Protokoll an die Geschäftsstelle des ÖRSV abzugeben.

6 Organisation von Veranstaltungen

Veranstaltungen im Sinne dieser Sportordnung sind alle Wettkämpfe, Meisterschaften, Kriterien und Schaulaufen des ÖRSV.

Die Bestimmungen dieser Sportordnung gelten bei allen nationalen Veranstaltungen des ÖRSV für alle Sportler und Funktionäre.

Mitglieder des ÖRSV unterliegen auch im Ausland den Bestimmungen dieser Sportordnung sofern nicht die Zuständigkeit des ausländischen Rollsportverbandes oder eines internationalen Rollsportverbandes gegeben ist.

Für Internationale Veranstaltungen gilt das Regelwerk der CERS oder FIRS sinngemäß als Ergänzung dieser Sportordnung.

Im Verbandsgebiet des ÖRSV dürfen Mitglieder nur an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die von der SLK des ÖRSV bzw. eines Landesverbandes genehmigt sind. Für jede Veranstaltung im Verbandsgebiet des ÖRSV ist vom Durchführenden eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die verschiedenen österreichweiten Meisterschaften werden von der SLK an Bewerber (LV oder Verein) vergeben.

Der Bewerber hat nach Zuschlag durch die SLK binnen 2 Wochen eine Kautionshöhe von € 400,- beim ÖRSV zu hinterlegen.

Diese wird mit der Abrechnung der KR gegenverrechnet.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung ist die vorläufige Ausschreibung beizulegen.

Die endgültige Ausschreibung einer genehmigten Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Durchführenden bei der Geschäftsstelle des ÖRSV, sowie der Bestätigung einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen.

7 Verlegung und Absage von Veranstaltungen

Genehmigte Veranstaltungen können, wenn ihre Austragung an dem dafür festgesetzten Ort oder Termin nicht möglich ist, verlegt werden.

In diesem Falle ist die Genehmigung erneut einzuholen.

Von einer Verlegung sind alle Betroffenen rechtzeitig zu informieren. Entsprechend ist bei der Absage von Veranstaltungen zu verfahren.

Bei einer Terminverlegung verändert sich der Meldeschluss um den Zeitraum der Terminverlegung. Abgegebene Meldungen können zurückgezogen werden.

Wird die Absage oder Verlegung einer Veranstaltung notwendig, so sind die Gründe dem Vorsitzenden der SLK sofort zu melden.

8 Ausschreibungen

Ausschreibungen sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin an die Landesverbände und Vereine zu versenden.

Eine Ausschreibung muss enthalten:

- Namen / Anschrift des Veranstalters.
- Namen / Anschrift des Durchführenden.
- Namen / Anschrift des Veranstaltungsleiters.
- Ort und Lage des Platzes der Veranstaltung.
- Angabe über Beschaffenheit und Größe der Lauffläche, und ob Halle oder Freiluftanlage.
- Bezeichnung der zur Austragung kommenden Wettbewerbe.
- Angabe über Trainingsmöglichkeiten.
- Zeitpunkt der einzelnen Wettbewerbe.
- Bezeichnung der allenfalls zu vergebenden Titel sowie Angaben über Auszeichnungen und Ehrenpreise.
- Angaben über den Schiedsrichter.
- Zeit der Kampfrichterbesprechung.
- Teilnahmeberechtigung.
- Höhe der Startgebühren (Nenngeld).
- Anschrift der Meldestelle.
- Datum des Meldeschlusses (es muss mind. Ein Werktag zwischen Nennschluss und Veranstaltungsbeginn liegen).
- Informationen über Quartiere.
- Genehmigungsvermerk dieser Veranstaltung.
- Evtl. angaben über Wettkampftaugliche Beleuchtung.
- Zeitpunkt der Mannschaftsführer Besprechung für jeden Tag und Ort.

Antidopingregeln: Nach den Richtlinien des österreichischen Anti-Dopinggesetzes, gültig ab dem 1.7.2007 (BGBl. I Nr. 30/2007), inkl. Novelle vom 8.8.2008 (BGBl. I Nr. 115/2008) können Anti-Doping-Kontrollen durchgeführt werden.

9 Startberechtigung

Die Startberechtigung wird durch den gültigen Läuferlizenz nachgewiesen.

Für ausländische Läufer wird die Startberechtigung durch die Genehmigung des nationalen Verbandes ersetzt.

10 Meldungen

Meldungen werden vom Verantwortlichen des Vereines oder Landesverbandes beim Durchführenden abgegeben.

Die Meldung muss schriftlich per Post oder per e-Mail abgegeben werden. Die Meldung muss zeitgerecht beim durchführenden Verein einlagen. Eine Meldung mit Original Unterschrift ist bei der Lizenzkontrolle ab zu geben.

10.1 Die Meldung muss enthalten

- Bezeichnung der Veranstaltung für die gemeldet wird.
- Vereinsname samt ZVR Nummer und dessen Abkürzung.
- Name des Mannschaftsführers.

- Vorname, Familienname und Geburtsdatum der Läufer.
- Kategorie und Bewerbe, für welche die Läufer genannt werden.
- Lizenznummer
- Unterschrift des Verantwortlichen der Meldung (Name und Unterschrift).

Für die Richtigkeit der Meldung ist der meldende Verein oder Landesverband verantwortlich.

Unvollständige Meldungen können zurückgewiesen werden.

Bei unvollständigen oder unrichtigen Meldungen ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.

Stellt sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung erst nachträglich heraus, ist der betroffene Sportler aus der Wertung zu nehmen und die Ergebnisse entsprechend zu korrigieren.

Der ÖRSV ist berechtigt, für nationale und internationale Wettbewerbe, Läufer von den zuständigen Vereinen und Landesverbänden anzufordern. Derartige Anforderungen haben Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen.

Auslandsentsendungen

11 Europa – und Weltmeisterschaften

Der Vorsitzende der SLK des ÖRSV nennt über die Geschäftsstelle des ÖRSV, nach Entscheidung des Kadertrainers und der SLK, die Teilnehmer (Sportler, Begleitpersonen, Delegierte usw.).

12 Nationale Veranstaltung

Der Terminplan für die nationalen Veranstaltungen der nächsten Saison muss bis Ende Februar fixiert sein.

Die Koordination der einzelnen Termine erfolgt in der SLK unter besonderer Berücksichtigung von EM und WM sowie der speziellen Vorbereitung der Kader.

Die letztgültige Entscheidung fällt die SLK.

13 Startgebühren

Die Startgebühren sind bis Meldeschluss zu bezahlen.

Die Höhe der Startgebühr (Höchstgrenze) wird in der SLK bis Ende März festgelegt.

14 Veranstaltungsleiter

Für jede Veranstaltung ist vom Durchführenden ein Veranstaltungsleiter einzusetzen. Der Veranstaltungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung von Programm und Zeitplan.

Er kann aus dringendem Anlass Änderungen verfügen sofern nicht Kompetenzen des Schiedsrichters berührt werden.

Der Veranstaltungsleiter übt das Hausrecht aus.

15 Auszeichnungen, Ehrenpreise

Als Auszeichnungen sollen Urkunden, Medaillen und Ehrenpreise (Pokale) vergeben werden.

16 Sportstätten

16.1 Rennstrecken

Wettbewerbe im Inline Speedskating / Rollschnelllauf finden entweder auf Bahn – oder Straßenkursen statt.

Die Rennstrecke kann sich im Freien, oder in einer Halle befinden.

16.2 Kurslänge, Kursbreite und Ideallinie

Die Vermessung der Kurslänge erfolgt 30 cm von der inneren Begrenzung entfernt. Diese Linie gilt als „Ideallinie“.

Bei Bahnen und geschlossenen Straßenkursen hat die Breite, gemessen zwischen innerer und äußerer Begrenzung, mindestens 5 m zu betragen. Bei Halb – und Marathonveranstaltungen hat die Streckenbreite mindestens 5 m zu betragen. Die Strecke soll an keiner Stelle schmaler als 5 m sein. Sie kann in Ausnahmefällen über eine kurze Distanz kleiner als 5 m sein, darf aber keinesfalls unter 3,5 m betragen. Aus dieser Situation dürfen sich keine zusätzlichen Gefahren für die Läufer ergeben und die entsprechenden Stellen dürfen nicht rennentscheidend sein. 1 km vor dem Zieleinlauf darf es keine Engstellen geben.

Das Ziel muss sich mindestens 50 m hinter der letzten Kurve befinden, um genügend Platz für einen Zielsprint zu bieten. Zusätzlich muss es sich mindestens 100 m vor der nächsten Kurve oder sonstigen Hindernissen befinden, um den Läufern genügend Auslauf zu bieten. Außerdem muss der Zielbereich mindestens 5 m breit sein.

Bei Rechts – Linkskurven – Kombinationen verläuft die Ideallinie entlang einer imaginären Linie welche die beiden um 30 cm in der Bahnmitte verlegten Bahnbegrenzungen verbindet.

16.3 Streckenbegrenzung

Die Rennstrecke muss durch eine Natürliche Begrenzung oder durch gut sichtbare, bewegbare Signale gekennzeichnet sein. Feststehende Begrenzungen (z.B. Leitplanken) sind entsprechend abzusichern.

16.4 Bahn

Eine Bahn besteht aus zwei Geraden gleicher Länge, verbunden durch zwei Halbkreise mit gleichem Radius.

Die Oberfläche kann aus jedem beliebigen glatten Material bestehen, ohne rutschig zu sein.

Für Bahnen im Freien ist eine Mindestlänge von 125 m, für Hallenbahnen von 80 m erforderlich, maximale Länge bei Bahnen mit überhöhten Kurven 250 m, mit ebenen Kurven 400 m. Die Überhöhung der Kurven muss stetig und

Gleichmäßig von der Innenseite zur Außenseite verlaufen. Im Übergang der Kurve können die Geraden eine stetig ansteigende Überhöhung haben. Die Geraden müssen jedoch mindestens in einem Drittel ihrer Länge eben sein, wobei ein Quergefälle bis zu 3 % erlaubt ist.

16.5 Innenbahnbewerbe

Innenbahnbewerbe können für AK – / 5 bis AK 10 / 11 durchgeführt werden. Diese Bewerbe sind durch die Rundenanzahl definiert. Mindestlänge 50 m und nicht länger als 1000 m betragen. Bahnbreite beträgt 4 m. Die Außenbegrenzung der Strecke muss mindestens 1 m (Sicherheitsabstand) von der Bande entfernt sein.

16.6 Straße

Andere Streckenverläufe werden als Straßenkurse bezeichnet. Ein Straßenkurs kann offen oder geschlossen (Rundkurs) sein. Geschlossene Straßenkurse müssen zwischen 250 m und 1.500 m lang sein, Steigungen / Gefälle bis 5 % sind zulässig. Die Gesamtlänge aller nicht ebenen Teilstrecken darf nicht mehr als 25 % der Renndistanz betragen. Quergefälle bis 3 % sind zulässig. Für Marathonbewerbe ist bei geschlossenem Straßenkurs eine Mindestundenlänge von 2.500 m erforderlich.

16.7 Bergstrecken

Rennstrecken, deren Längsgefälle größer als 5 % ist, werden als Bergstrecken bezeichnet. Dabei ist es unerheblich, ob die Rennstrecke selbst bergauf (Bergrennen) oder bergab (Downhill) durchlaufen wird. Bergab Verlaufene Rennen (Downhill) unterliegen jedenfalls strengeren Sicherheitskriterien bezüglich der Absicherung auch wenn dies nur Teilstrecken betrifft.

Bremsen sind bei Bergrennen für Alle erlaubt und bei allen anderen Rennen bis zur AK 10 / 11 erlaubt.

16.8 Startlinie

Die Startlinie ist eine 5 cm breite weiße Linie quer über die Rennstrecke. Für Einzelstart mit Selbstauslösung ist eine zweite Startlinie im Abstand von 60 cm dahinter zu ziehen.

Die Startlinie soll sich nicht in einer Kurve befinden (unvermeidbare Ausnahmen sind zulässig).

Die Einrichtung für den Lichtschranken muss 20 bis 25 cm über der Lauffläche angebracht sein.

16.9 Ziellinie

Die Ziellinie ist eine 5 cm breite weiße Linie quer über die Rennstrecke. Auf Bahnen am Ende einer Geraden.

Auf Straßen soll sich die Ziellinie mindestens 50 m nach der letzten Kurve befinden. Unvermeidbare Ausnahmen sind zulässig.
Die Einrichtung für den Lichtschranken darf maximal 10 cm über der Lauf-
fläche sein.

16.10 Eignung der Rennstrecke zur Benutzung

Im Zuge der Genehmigung einer Veranstaltung ist eine Eignungsfeststellung durchzuführen.

Die Eignung der Rennstrecke wird durch den Vorsitzenden der KrK durchgeführt.

Während der Veranstaltung obliegt diese Entscheidung dem Schiedsrichter (SR).

17 Art der Bewerbe

Grundsätzlich werden bei allen Bewerben die Läufer, welche freiwillig aufgeben, durch Überrundungen oder ähnliches aus dem Bewerb ausscheiden werden vom letzten Platz weg gereiht.

Die genauen Modalitäten des Laufes werden vom SR vor dem Start bekannt gegeben.

17.1 Zeitlauf

Dabei läuft eine bestimmte Anzahl von Läufern oder Mannschaften nacheinander über eine festgelegte Distanz.

Die Reihung ergibt sich auf Grund der dafür benötigten Zeit.

17.2 Ausscheidungslauf

Bei einem Ausscheidungslauf werden ein oder mehrere Läufer an bestimmten Stellen aus dem Bewerb genommen.

Die ausgeschiedenen Läufer werden vom letzten Platz weg gereiht.

Die Platzierung der übrigen Läufer ergibt sich aus dem Zieleinlauf.

17.3 Massenstart (Distanzlauf)

An diesen Rennen kann grundsätzlich eine unbegrenzte Anzahl von Läufern teilnehmen. Wenn, unter Berücksichtigung der Abmessungen der Rennstrecke und der Art des Bewerbes, die Anzahl der Läufer zu groß ist, können Vorläufe durchgeführt werden.

Die Modalitäten werden vom Schiedsrichter bekannt gegeben.

17.4 Punktelauf

Bei einem Punktelauf werden, an vorher bestimmten Stellen, Punkte an Läufer, bzw. Mannschaften, vergeben.

Die genauen Modalitäten werden in Anlehnung an das CIC Reglement vom Schiedsrichter bekannt gegeben.

Überrundete oder ausgeschiedene Läufer verlieren Ihre Punkte aus Punkterunden, und werden vom letzten Platz weg gereiht.

Die Platzierung der Läufer oder Mannschaften erfolgt auf Grund der erreichten Punkte. Läufer oder Mannschaften ohne Punkte werden entsprechend dem Zieleinlauf gereiht.

17.5 Staffellauf

Bei Staffelläufen laufen Mannschaften, die aus zwei oder mehr Startern bestehen. Jedes Staffelmittglied muss mindestens einmal gefahren sein.

Der Wechsel erfolgt durch Berühren (auch Anschieben) innerhalb einer, vom SR festgesetzten, Wechselzone.

Der Wechsel hat innerhalb der festgesetzten Wechselzone zu erfolgen. Fährt ein zweiter Läufer einer Staffel in die Wechselzone ein, ist zwingend zu wechseln.

Der letzte Wechsel hat spätestens vor Beginn der letzten Runde, zu erfolgen.

Jeglicher Fehler beim Wechsel zieht eine sofortige Disqualifikation der betroffenen Staffel nach sich.

Ist die Anzahl der teilnehmenden Staffeln im Verhältnis zu den Abmessungen der Strecke zu groß, so kann der Wettbewerb in Vorläufen und einen Finallauf geteilt werden.

Während eines Staffellaufes dürfen sich nur Kampfrichter (KR), die Läufer der Staffeln und deren Mannschaftsführer im Bereich der Wechselzone aufhalten. Die Platzierung ergibt sich an Hand des Zieleinlaufes der Schlusläufer. Der SR bestimmt die näheren Modalitäten.

Die einzelnen Staffeln haben einheitliche Dressen bzw. bei gemischten Staffeln gleichfarbige Helmüberzieher zu tragen.

17.6 Kombinationslauf

Kombinationsläufe kombinieren verschiedene Laufarten über verschiedene Distanzen.

Die Endplatzierung richtet sich nach den Zeiten oder Punkten, die ein Läufer nach Durchlaufen aller Distanzen erreicht hat.

Die genauen Modalitäten und Wertungsgrade (Zeiten, Punkte, Kombinationen davon) sind in der Ausschreibung genau festzulegen.

Wenn mehrere Läufer das gleiche Endergebnis erreichen, wird die Platzierung im letzten gelaufenen Bewerb zur Wertung herangezogen.

Entsprechend der Anzahl der Bewerbe und den Streckenlängen kann der Wettkampf an einem oder an mehreren Tagen eventuell mit dazwischenliegenden Ruhetagen durchgeführt werden.

17.7 Verfolgungslauf

Diese Rennen können nur auf geschlossenen Kursen stattfinden. Dabei laufen zwei Einzelläufer oder Mannschaften gegeneinander.

Die Startlinien befinden sich an entgegengesetzten Punkten des Kurses.

Sieger ist, der die festgelegte Distanz als Erster beendet.

Wenn ein Läufer den anderen Läufer, bei Mannschaften der Schlusläufer der überholenden Mannschaft den führenden der anderen Mannschaft, überholt, ist der Lauf vorzeitig beendet.

Bei Mannschaften gilt als Laufzeit die Zeit des letzten Läufers dieser Mannschaft.

Der Sieger steigt in die nächste Runde auf. Der Zweite wird an Hand seiner Laufzeit, innerhalb der aktuellen Runde, gereiht.

18 Definitionen

18.1 Lauf (Läufe)

Ist die sportliche Bewältigung einer vorgegebenen Distanz, welche bei der Startlinie beginnt, und bei der Ziellinie endet.

18.2 Bewerb (-e)

Ist die Gesamtheit aller Läufe einer bestimmten Distanz.

Bewerbe können auf verschiedene Arten durchgeführt werden.

18.3 Wettbewerb (-e)

Ist die Gesamtheit aller Bewerbe einer bestimmten Altersgruppe von Sportlern.

18.4 Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist die Gesamtheit aller ausgeschriebenen Wettbewerbe.

Eine Veranstaltung beginnt pro Veranstaltungstag mit dem auf der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt, und endet mit der Protestzeit des letzten Laufes dieses Tages.

19 Offizielle Distanzen

Offiziellen Wettkampfdistanz: 50m / 100m / 200m / 300m / 500m / 1.000m / 1.500m / 2.000m / 3.000m / 5.000m / 10.000m / 15.000m / 20.000m / 21,0975km / 42,195km

20 Bewerbe für Meisterschaften

Die Distanzen und Wettbewerbe für Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften werden in Anlehnung an internationale Ordnungen zu Beginn der Wettkampfsaison von der SLK festgelegt und veröffentlicht.

21 Österreichische Staatsmeisterschaften

Startberechtigt ist, wer in der laufenden Saison (Kalenderjahr) das 16. Lebensjahr vollendet.

22 Einteilung der Altersklassen

| | | |
|----|---------|------------------|
| AK | 0 / 5 | (Miniklasse) |
| AK | 6 / 7 | (Miniklasse) |
| AK | 8 / 9 | (Schülerklasse) |
| AK | 10 / 11 | (Schülerklasse) |
| AK | 12 / 13 | (Jugendklasse) |
| AK | 14 / 15 | (Jugendklasse) |
| AK | 16 / 17 | (Juniorenklasse) |
| AK | 18 / + | (Aktivenklasse) |
| AK | 30 / 39 | (Mastersklasse) |
| AK | 40 / 49 | (Mastersklasse) |
| AK | 50 / 59 | (Mastersklasse) |
| AK | 60 / + | (Mastersklasse) |

Die Einteilung in die Altersklasse erfolgt bei Erreichen des entsprechenden Alters im laufenden Geschäftsjahr.

Bei der Festlegung der Distanzen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die oben paarweise angeführten AK bei weniger als 5 Startern zusammengelegt werden. Die Wertung erfolgt in ihrer jeweiligen gemeldeten Klasse.

Diese Regelung mit den 5 Startern gilt für alle Läufe wo keine Vorläufe stattfinden.

23 Start in einer höheren Altersklasse (Hochstart)

Läufer der AK 0 / 5 bis AK 10 / 11 sind nicht berechtigt, bei Wettkämpfen in einer anderen als der eigenen Altersklasse zu starten.

Läufer der AK 12 / 13 bis AK 16 / 17 sind berechtigt, wahlweise in ihrer eigenen Altersklasse oder in einer höheren zu starten. Innerhalb einer Veranstaltung ist es nicht möglich, in zwei verschiedenen Klassen zu starten.

Läufer der AK 30 / 39 bis AK 60 / + sind berechtigt, wahlweise in ihrer eigenen Altersklasse oder in der AK 18 / + (Aktivenklasse) zu starten. Innerhalb einer Veranstaltung ist es nicht möglich, in zwei verschiedene Klassen zu starten.

24 Sportausrüstung

24.1 Wettkampfbekleidung

Die Wettkampfbekleidung für nationale Veranstaltungen ist das Vereinsdress. Alle Teilnehmer müssen die vorgeschriebene Wettkampfbekleidung tragen.

Läufer, die nicht ordnungsgemäß ausgerüstet sind, können vom Lauf ausgeschlossen werden.

Alle Sportler eines Vereins in einer Altersklasse haben ein einheitliches Dress zu tragen.

Läufer müssen mit einer Startnummer gekennzeichnet sein, welche eine eindeutige Identifizierung ermöglicht. Die Startnummer ist unverändert und in voller Größe an den angegebenen Stelle zu platzieren. Jegliche Veränderung der Startnummer ist unzulässig und zieht eine Disqualifikation nach sich.

24.2 Helm

Alle Teilnehmer müssen einen, den herkömmlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechenden, Kopfschutz tragen. Das Befahren der Rennstrecke ohne ordnungsgemäß angelegtem Helm wird vom SR geahndet.

24.3 Herkömmliche Rollschuhe

Sind Rollschuhe, welche zwei parallel angeordnete Rollen – Paare haben. Die Achsen dürfen nicht über die Rollen hinausragen.

24.4 Inline - Rollschuhe

Sind Rollschuhe, deren Rollen hintereinander (engl. „in line“) angeordnet sind. Die Gesamtlänge dieser Rollschuhe darf 50 cm nicht übersteigen. Es sind mind. 3 und max. 6 Rollen pro Schuh erlaubt. Der Rollendurchmesser darf 110 mm nicht überschreiten.

25 Laufrichtung

Die Laufrichtung ist gegen den Uhrzeigersinn.

26 Start

Für alle Läufe ist nur ein Start aus dem Stand zugelassen.

Das Startsignal wird mittels Pistolenschuss, Pfeifton oder Startklappe gegeben.

Der Aufruf zum Start erfolgt zweimal im Abstand von einer Minute. Wenn ein Läufer dem Aufruf zum Start keine Folge leistet, ist dieser von diesem Lauf ausgeschlossen.

27 Startsignal

Das Startsignal wird gegeben, wenn sich die Läufer in einer Reihe hinter der Startlinie, mit 50 cm Abstand voneinander, aufgestellt haben. Ihre Startposition wird vorher durch den SR festgelegt. Werden die Läufer in mehreren Reihen aufgestellt, so sollen diese Reihen einen Abstand von 50 cm haben.

Das Startsignal besteht aus zwei Teilen:

- Zuerst schreitet der Starter die Front von außen nach innen ab stellt sich seitlich oder hinter die Startgruppe.

- Unmittelbar danach wird das Startsignal gegeben (Pistolenschuss, Pfeifton oder Startklappe).

28 Einzelstart mit Selbstausslösung der Zeitnehmung

Ein Rollschuh muss zwischen den in 60 cm Abstand markierten Startlinie stehen. Nachdem der Starter den Start freigegeben hat muss der Läufer innerhalb von 15 sek. Starten. Die erste Bewegung der Füße muss in Laufrichtung erfolgen.

29 Startwiederholung

Das Zeichen zum Abbruch des Starts besteht aus einem Pistolenschuss, Pfeifton oder Startklappe.

Wird der Start wiederholt, müssen die Läufer ihre Startposition wieder einnehmen.

Auf Anweisung des SR ist der Start in folgenden Fällen zu wiederholen:

...bei Zeitläufen

- Wenn die erste Bewegung der Füße nicht in Laufrichtung erfolgte.
- Wenn der Läufer auf Grund eines mechanischen Schadens oder einem anderen, vom Läufer unverschuldeten Ereignis stürzt.
-

...bei Massenstarts

- Wenn innerhalb der ersten 130 m durch den Sturz eines Läufers andere Läufer ebenfalls stürzen.
- Wenn ein Läufer einen Fehlstart verursacht in dem er vor dem Startsignal die Startlinie überquert.

Beim 3. Fehlstart und jeden folgenden Fehlstart ist der verursachende Läufer für diesen Lauf zu disqualifizieren.

30 Abbruch oder Absage eines Laufes

Wenn die Beschaffenheit der Strecke, die Wetterlage oder sonstige Umstände eine reguläre Durchführung oder die ordnungsgemäße Weiterführung eines begonnenen Wettkampfes beeinträchtigt, kann der SR den Wettkampf abbrechen, für unbestimmte Zeit unterbrechen oder absagen.

31 Wiederaufnahme eines Laufes

Wird ein Lauf abgebrochen, so ist der Gesamte Lauf zu wiederholen. In diesen Fall ist unter Berücksichtigung der Distanz und das noch zu absolvierende Programm mindestens 10 Minuten Pause zu berücksichtigen. Alle Läufer die am Start waren dürfen bei der Wiederholung antreten, ausgenommen sie wurden im Verlauf des abgebrochenen Laufes disqualifiziert.

32 Wiederaufnahme eines Bewerbes

Bei Bewerben mit Vorläufen, sollte der Wettkampf nur dann wiederaufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Wettkampf innerhalb von 24 Stunden beendet werden kann.

33 Wettkampfregelein

Alle Teilnehmer müssen den Wettkampf in fairer und engagierter Weise bestreiten. Läufer, welche eine negative Haltung zeigen, eine Gefahr oder Hindernis für die anderen Läufer darstellen, können durch den SR vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

Die Läufer müssen dem Ziel auf dem kürzesten Weg, womöglich entlang der Ideallinie, zustreben. Sie dürfen keine Schleifen oder Schlangenlinien fahren. In Kurven dürfen die Läufer nur außen überholen, ausgenommen, wenn genügend Platz zur inneren Begrenzung vorhanden ist.

Der überholte Läufer darf den Überholvorgang nicht behindern.

Die Läufer dürfen nicht absichtlich mit ihren Rollschuhen den Boden außerhalb der Begrenzungslinie der Strecke betreten.

Kein Läufer darf seinen Gegner absichtlich stoßen, den Weg versperren, behindern oder gefährden, sich von anderen Läufern in Schlepptau nehmen lassen oder anderen Läufern helfen.

Im letzten Teil der Strecke eines Laufes darf ein Läufer seinen nachfolgenden Konkurrenten nicht die Bahn versperren.

Bei Massenstarts auf offenen Straßenkursen müssen die Läufer möglichst an der rechten Straßenseite fahren. Den Anweisungen des SR ist auf jeden Fall zu befolgen.

Den Läufern ist strengstens untersagt, in irgendeiner Art und Weise Hilfe anzunehmen, ausgenommen bei Materialschäden. Ein Schaden an den Rollschuhen muss vom betroffenen Läufer selbst in Ordnung gebracht werden. Hilfe von außen kann ihm nur durch Zureichen des notwendigen Werkzeugs und der Ersatzteile gewährt werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Reparatur an den Rollschuhen der reguläre Ablauf des Wettkampfes nicht gestört wird.

Wenn ein Läufer nach einem Sturz noch in der Lage ist, weiterzulaufen, muss er sich ohne fremde Hilfe erheben; wird dem Läufer geholfen, so ist dieser für diesen Lauf zu disqualifizieren.

Jeder Läufer, der aufgibt, muss dies unverzüglich dem Kampfgericht mitteilen; unterlässt er dies, so wird er auf den letzten Platz gesetzt.

Bei offenen Straßenläufen ist die maximale Zeitgrenze jene, welche die Laufzeit des Bestplatzierten um 25 % übersteigt. Sollen von den zuständigen Exekutivorganen strengere Richtlinien vorschreiben werden, so gelten deren Richtlinien.

34 Zieleinlauf

Ein Läufer hat dann das Ziel erreicht, wenn der vorderste Teil des ersten Skates, der Bodenkontakt haben muss, die Ziellinie überquert. Andernfalls zählt, ungeachtet eines Bodenkontaktes der vorderste Teil des zweiten Skates.

Die erreichte Platzierung (Zeit) ist unmittelbar nach dem Lauf bekanntzugeben.

Bei allen Bewerben wo Elektronische Zeiterfassungsmatten eingesetzt werden, muss eine 5 cm breite weiße Ziellinie über die ganze Breite der Strecke vorhanden sein.

35 Platzierung

Wenn es nicht möglich ist, eine genaue Reihenfolge festzulegen, werden die betroffenen Läufer auf den gleichen Rang platziert und in alphabetischer Reihen-

folge geordnet.

Wenn bei Läufen gegen die Uhr zwei oder mehrere Läufer die gleiche Zeit erreicht haben, müssen diese ihren Lauf wiederholen, damit für diese Läufer eine Rangordnung ermittelbar ist. Entscheidungsläufe werden nur für die Medaillenränge durchgeführt.

36 Einrichtung, Ausstattung und verschiedene Dienste

Bei Wettkämpfen auf Bahnen und geschlossenen Straßenkursen muss die Strecke mit folgenden Einrichtungen, Ausstattungen und Diensten versehen sein:

- Eine Schreckschusspistole, Pfeiferl oder eine Startklappe für das Startsignal.
- Rundenzählwerk
- Eine Glocke (oder anderes Klangsignal) zum Anzeigen der letzten Runde, bzw. für Ausscheidungs – und Punktelauf.
- Einrichtung für die Zeitnehmung.
- Eine elektronische Zeitmessanlage mit Lichtschranken am Start – und Ziellinie (bei Österreichischen Meisterschaften unbedingt erforderlich).
- Eine Zielfilmeinrichtung (bei Österreichischen Meisterschaften unbedingt erforderlich).
- Ein geeigneter, wettergeschützter Standort (mindestens Zelt) mit Tischen und Stühlen für das Kampfgericht.
- Eine Anschlagtafel zur Veröffentlichung der Laufergebnisse.
- Eine Erste Hilfe Einrichtung (zumindest ein ausgebildeter Sanitäter).
- Schutzgitter oder eine andere Art der Abgrenzung zum Publikum.
- Toilettenanlage
- Ein Ordnerdienst.
- Umkleidekabinen für Damen, Herrn und KR.

37 Offene Straßenkurse

Für Läufe auf offenen Straßenkursen sind zusätzlich folgende Einrichtungen notwendig:

- Eine geeignete Kennzeichnung der Ziellinie mit Transparent oder Luft-Bogen die von der 200 m Marke erkennbar sein muss. Dazwischenliegende Ziele sind am Boden zu markieren.
- Eine Markierung, für die letzten 500 m und 200 m
- Signale oder Markierungen, die mögliche Hindernisse auf der Strecke anzeigen (Kanaldeckel).
- Bei Distanzen von mehr als 20.000 m eine Erfrischungsstation, welche sich ungefähr bei halber Distanz befinden soll.
- Transportmöglichkeiten für das Kampfgericht zur Überwachung des Renngeschehens (Motorrad und oder Auto). Diese Fahrzeuge müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- Ein Sanitätsfahrzeug für den Abtransport verletzter Läufer.
- Ein Wagen mit einem KR, welcher die Reihenfolge, in der die Läufer ausscheiden, notiert.
- Ein Wagen, welcher die Ausgeschiedenen Läufer aufnimmt, und zum Ziel transportiert.

- Sicherheitsmaßnahmen an Streckenteilen, die der SR für gefährlich hält.

38 Ergebnisse, Protokolle

Das Ergebnis jedes Laufes ist an einem geeigneten Platz auszuhängen. Die Protestzeit gegen das Ergebnis beginnt ab dem Aushang und Bekanntgabe zu laufen. Der Durchführende hat nach Ende einer Veranstaltung an die teilnehmenden Vereine und den Schiedsrichter ein Ergebnisprotokoll in Kopie zu übergeben. Das Original samt 2 Kopien sind dem SR auszuhändigen.

SCHIEDSRICHTERREGELUNGEN

39 Allgemeine Bestimmungen

Unparteiische im Inline Speedskating / Rollschnellauf können nur in der in dieser Sportordnung vorgeschriebenen Weise ausgebildet und eingesetzt werden. KR müssen 18 Jahre alt sein und nach dem Erreichen des 65. Lebensjahr scheiden Kampfrichter aus.

Schiedsrichter und Kampfrichter des ÖRSV Inline Speedskating / Rollschnellauf müssen bei jedem Wettkampf ihre Kampfrichterlizenz gut sichtbar tragen.

40 Kategorien

Die KR werden nach ihrer Qualifikation in Kategorien eingeteilt.

40.1 Kategorien L (Landesverband)

KR auf Landes – und Bundesebene.
SR auf Landesebene mit einen Assistenten einer höheren Kategorien.

40.2 Kategorien N (National)

KR auf Landes – und Bundesebene.
SR auf Landesebene.
SR auf Bundesebene mit einem Assistenten einer höheren Kategorie.

40.3 Kategorien I (International)

KR und SR auf Landes – und Bundesebene.
SR bei internationalen Veranstaltungen in Österreich.

40.4 Kategorien FIRS / CERS

Die Ausbildung und Verwaltung erfolgt durch die internationalen Verbände.
KR auf Landes – und Bundesebene sowie bei internationalen Veranstaltungen im In – und Ausland.

40.5 Schulungs – und Lehrgangswesen für Unparteiische

Die Kampfrichterkommission (KrK) für Inline Speedskating / Rollschnellauf veranstaltet Schulungen und Lehrgänge für Unparteiische. Über den Inhalt der einzelnen Schulungsveranstaltungen ist durch den Vorsitzenden der KrK das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der SLK herzustellen. Praxislehrgänge sollen im Zusammenhang mit Wettbewerben durchgeführt werden.

40.6 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung neuer KR (Kategorie L) erfolgt durch einen KR der höchsten Kategorie.

Theoretische Ausbildung besteht aus 6 Theoriestunden mit folgenden Inhalten:

- Statuten und Ordnungen
- Formulare
- Theoretischer Ablauf einer Veranstaltung

Praktische Ausbildung in einem oder zwei Ausbildungsjahre:

Teilnahme an 6 Veranstaltungstagen als Praktikant (davon dürfen max. 2 Marathon – oder Halbmarathonveranstaltungstage enthalten sein) an den verschiedenen Positionen.

Der Schiedsrichter hat eine entsprechende Beurteilung im SR – Bericht abzugeben.

Es erfolgt am Jahresende eine schriftliche Prüfung unter Leitung des Vortragenden des Theorieteiles und den Vorsitzenden der KrK.

Nach erfolgreich abgelegtem Praktikum und positiver schriftlicher Prüfung wird der KR nach Unterzeichnung des Gelöbnisses in die Kategorie L eingereiht.

Das ablegen der schriftliche Prüfung und des Praktikums muss innerhalb von 2 Jahren ab Beginn der Ausbildung (Theoriekurs) erfolgen.

40.7 Höhereihung und Lizenzverlängerung

Für die Höhereihung oder Lizenzverlängerung ist bis 31.Dezember des Geschäftsjahres vom jeweiligen KR ein Antrag beim Vorsitzenden der KrK einzureichen und gleichzeitig die Lizenzgebühr zu entrichten.

Die Höhereihung und Lizenzverlängerungen werden von der SLK mit dem Vorsitzenden der KrK durchgeführt.

Die Reihung in eine höhere Kategorie erfolgt:

- Wenn der KR mindestens ein Kampfrichterseminar besucht hat.

- Und mindestens an 4 Veranstaltungstagen der vergangenen Saison im Kampfgericht tätig war (einmal als Schiedsrichter, max. 2 Marathons oder Halbmarathonveranstaltungen).

Die Lizenzverlängerung (Verbleib in der gleichen Kategorie) erfolgt:

- Wenn der KR im Kampfgericht mitgearbeitet hat.
- Die Bedingungen für die Reihung in eine höhere Kategorie jedoch nicht erfüllt, bzw. bereits in der höchsten Kategorie ist.

Höhereihungen und Lizenzverlängerungen der internationalen Kategorien erfolgen nach den Regelungen der internationalen Verbände. Für die Verlängerung der Lizenz einer internationalen Kategorie seitens des ÖRSV muss der KR an mindestens einer internationalen Veranstaltung teilgenommen haben.

40.8 Ruhensbestimmungen

Stellt ein KR keinen Antrag auf Verlängerung / Höherstufung seiner Lizenz, so ruht diese.

Je nach Einstufung und Dauer des Ruhens der Lizenz erfolgt eine Rückstufung:

| ruhen für | 1 Jahr | 2 Jahre | 3 Jahre | 4 Jahre | |
|-----------|--------------------|-----------------|---------|---------|--------------------|
| Kat. L | neuerliche Prüfung | neue Ausbildung | | | |
| Kat. N | ⇒ Kat. L | | | | neuerliche Prüfung |
| Kat. I | ⇒ Kat. N | | | | ⇒ Kat. L |

Für das Ruhen internationaler Lizenzen gelten die Bestimmungen der internationalen Verbände.

41 Kampfrichterliste

Bis 31. Jänner jeden Jahres erstellt der Vorsitzende der KrK auf Grund der eingelangten Lizenzanträge eine Vorschlagsliste und übermittelt diese der SLK. Die SLK kann binnen 4 Wochen nach Übermittlung der Vorschlagsliste Einspruch erheben. Der Einspruch kann sich gegen bestimmte vorgeschlagene Personen als solche oder gegen deren Kategorie richten.

Ein Einspruch der SLK ist auf Wunsch des KR oder des Vorsitzenden der KrK vom Präsidium zu prüfen. Das Präsidium entscheidet binnen 2 Wochen endgültig. Verstreicht die Einspruchsfrist ungenützt, so gilt die vorgeschlagene Liste als genehmigt.

42 Gelöbnis

Jeder neue KR hat nach erfolgter Prüfung das folgende Gelöbnis abzulegen und zu unterfertigen welches beim ÖRSV aufbewahrt wird:

„Ich gelobe, mich bei Ausübung meines Amtes im Kampfgericht des ÖRSV stets an die allgemeinen sportlichen Regeln und die Vorschriften der jeweils gültigen Sportordnung zu halten. Ich Werde mein Amt ohne Ansehen der Person, objektiv nach besten Wissen und Gewissen ausüben.“

43 Kampfgericht

Das Kampfgericht besteht aus:

- Einen SR (Vorsitzende des Kampfgerichtes).
 - Seinem Assistenten (Sekretär).
 - 1 Starter
 - 1 KR als Rundenzähler
 - 3 Zielrichter
 - Einer der Bedeutung des Wettbewerbes und der Art der Streckenführung entsprechende Anzahl von KR entlang der Strecke.
 - 2 Zeitnehmer für manuelle Zeitnehmung bzw.
 - 1 KR bei der elektronischen Zeitnehmung
- Die Wettkampfrichter tragen weiße Kleidung

44 Schiedsrichter

Der SR leitet den Wettkampf in technischer und disziplinärer Hinsicht. Der SR hat 2 Stunden vor der Veranstaltungsbeginn zur Wahrung seiner Aufgaben anwesend zu sein (Lizenzkontrolle).

Der SR ist vom Aufruf einer Gruppe bis zum Einlaufen und bis zum Ende der Protestzeit dieses Laufes für die ordnungsgemäße Durchführung allein zuständig und verantwortlich.

Beginn und Ende jedes Laufes sind über den Platzlautsprecher bekanntzugeben.

In den Pausen zwischen den einzelnen Läufen ist der Ordnerdienst für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung zuständig. Vor Beginn jedes Laufes hat der SR die Rennstrecke hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und erforderlichenfalls vom Veranstaltungsleiter Änderungen oder Verbesserungen zu verlangen. Ist dies nicht möglich, so kann der SR den Lauf verlegen oder absagen. Vor Beginn der Veranstaltung teilt der SR den KR die ihnen bei den einzelnen Wettbewerben zukommenden Aufgaben mit.

Vor Beginn der Wettbewerbe hat der SR die Läuferlizenzen zu überprüfen, und ob die einzelnen Sportler in der richtigen Alterskategorie gemeldet sind.

Der SR hat während des Wettbewerbes die Einhaltung der Vorschriften und Regeln durch die Teilnehmer, die KR und die sonstigen Anwesenden zu überwachen und Entscheidungen zu treffen.

Der SR führt, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der KR und entscheidet über allfällige Meinungsverschiedenheiten.

Dem SR steht während des Wettbewerbes die Disziplinargewalt gegenüber allen Teilnehmern, KR und Offiziellen zu.

Der SR ist befugt, bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln oder die Disziplin die vorgesehenen Strafen und Sanktionen zu verhängen.

Wenn erforderlich, ist der SR berechtigt, einen Lauf zu unterbrechen oder einen abgeschlossenen Lauf wiederholen zu lassen.

Er kann, bei entsprechenden Verstößen, Läufer verwarnen, in der Rangordnung herabsetzen oder disqualifizieren.

Der SR kann überdies aus gegebenen Anlass KR ersetzen oder ausschließen.

Der SR genehmigt, durch Unterfertigung, das Wettbewerbsprotokoll.

Wenn es erforderlich ist, kann der SR einen KR mit folgenden Aufgaben beauftragen:

- Läufer, die bereits gelaufen sind von einer Rückkehr auf die Bahn abzuhalten.
- Den Läufern ihre Position zuzuweisen.
- Dafür zu sorgen, dass sich niemand im Wettkampfbereich aufhält, bevor der SR dies zugelassen hat (Ordnerdienst).

44.1 Schiedsrichterbericht

Der SR hat spätestens am Tag nach dem Ende der Veranstaltung das Originalprotokoll samt SR – Bericht an die Geschäftsstelle des ÖRSV zu senden und eine Kopie davon an den Vorsitzenden der KrK zu übermitteln.

Der SR – Bericht muss enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum
- Zusammensetzung des Kampfgerichtes, mit Aufgabeneinteilung
- Meldeliste der Vereine
- Namen und Startnummer der Teilnehmer
- Angaben über besondere Vorkommnisse und die vom SR getroffenen Maßnahmen.
- Die offiziellen Ergebnisprotokolle

45 Sekretär

Der Sekretär ist der Assistent des SR, den er in jeder Hinsicht zu unterstützen hat. Der Sekretär führt das Ergebnisprotokoll.

46 Starter

Der Starter hat die Ausrüstung, Kleidung und Startnummer der am Start erschienenen Läufer zu überprüfen und nach Freigabe (Genehmigung) durch den SR den Lauf zu starten.

47 Kursrichter

Die Kursrichter überwachen jede Teilstrecke des Kurses (Kurve, Gerade, Wechselzone etc.), welche ihnen vom SR zugewiesen wurden, und setzen den SR von jedem Regelverstoß, den sie wahrnehmen, unverzüglich in Kenntnis. In gleicher Weise informieren sie den SR über Läufer, welche überholt werden oder das Rennen aufgegeben haben.

48 Zielrichter

Als Zielrichter sollen wenigstens 3 KR amtieren.

Die Aufgabe der Zielrichter ist es, den Zieleinlauf exakt festzustellen.

Der SR weist jedem Zielrichter eine besondere Aufgabe zu.

Bei Unklarheiten über den Zieleinlauf entscheidet der SR nach Anhörung der Zielrichter.

Bei Einsatz einer Zielkamera gilt jedenfalls das Zielfoto bzw. der Zielfilm.

49 Rundenzähler

Jener KR, der als Rundenzähler eingesetzt wird, hat folgende Aufgaben:

- Die Anzahl der zurückgelegten Runden festhalten, und mit Hilfe des zur Verfügung zu stellenden Zählsystems die noch zurückzulegenden Runden anzuzeigen.
- Den führenden Läufer anzeigen.
- Bei Punkte – und Ausscheidungsrennen die entsprechenden Runden anzeigen (Glocke).
- Die letzte zu laufende Runde anzuzeigen (Glocke).
- Der Rundenzähler ist mehr als 3 m vor der Ziellinie im Innenbereich der Strecke aufzustellen (in Ausnahme Fälle ist dieser unmittelbar nach der Ziellinie auf zu stellen).

50 Zeitnehmung

50.1 Manuelle Zeitnehmung

Die Laufzeit ist durch 2, vom SR hierzu bestimmte, KR (Zeitnehmer) unter Einsatz speziell für Wettkämpfe genehmigter Stoppuhren festzustellen. Diese Uhren müssen 1 / 100 sek. Anzeigen. Zeitnehmer werden bei der Startlinie aufgestellt.

Bei Straßenläufen hat der Durchführende ein Transportmittel beizustellen, damit die Zeitnehmer von der Startlinie rechtzeitig zur Ziellinie gebracht werden können.

Bei sonstigen Wettkämpfen, bei denen die Startlinie von der Ziellinie zu weit entfernt ist, können die Zeitnehmer an der Ziellinie aufgestellt werden, sofern Sichtkontakt zum Start gegeben ist. Die Zeitnehmer setzen in diesem Fall die Stoppuhren in Gang, sobald sie den Rauch des Startschusses sehen.

50.2 Laufzeit

Zeigen die zwei Stoppuhren die gleiche Zeit an, gilt diese Zeit.

Zeigen die zwei Stoppuhren verschiedene Zeiten an, wird das mathematische Mittel berechnet.

Zeigt nur eine Stoppuhr eine Zeit an, wird diese gewertet.

50.3 Elektronische Zeitnehmung

Bei einer elektronischen Zeitnehmung ist diese durch einen KR zu überwachen.

50.4 Hilfskräfte

Sonstige Hilfskräfte, die vom Durchführenden zu stellen sind:

- Sprecher
- Ordner und Ordnerdienst

51 Disziplinarvorschriften für Unparteiische

Anzeigen gegen Unparteiische können nur von Mitgliedern und Funktionären des ÖRSV an die SLK erstattet werden.

Der Vorsitzende der SLK hat unverzüglich den Vorsitzenden der KrK und den betroffenen KR vom erhobenen Vorwurf zu verständigen und ihn zur Stellungnahme binnen 2 Wochen aufzufordern. Die SLK entscheidet innerhalb von 6 Wochen ab Eingang der Anzeige.

Die Schnelllaufkommission kann folgende Sanktionen verhängen:

- Die Verwarnung
- Die dauernde Streichung aus der Kampfrichterliste

Erfolgt vom betroffenen Kampfrichter keine Stellungnahme, so ist er jedenfalls aus der Kampfrichterliste zu streichen.

Gegen die Entscheidung der SLK ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch an das SpG des ÖRSV zulässig. Der Einspruch ist schriftlich einzubringen und zu begründen. Ein Verfahren nach diesen Regelungen hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. während der Verfahrensdauer ist ein Einsatz des betroffenen KR nicht möglich).

52 Besetzung von Kampfgerichten allgemein

Das Kampfgericht für bundesweite Veranstaltungen wird aus der geltenden Kampfrichterliste vom Vorsitzenden der KrK zusammengestellt.

Der Vorsitzende der KrK bestimmt für jeden Wettbewerb den SR (Leiter des Kampfgerichtes).

Bei Veranstaltungen des ÖRSV hat der Vorsitzende der SLK ein Vorschlagsrecht. Bei Wettbewerben auf Landesebene nehmen der Vorsitzende der KrK des Landes und der Vorsitzende der SLK des Landes diese Agenden wahr.

Bei bundesweiten Veranstaltungen soll der SR nicht aus dem Bundesland des Veranstaltungsortes sein.

53 Disziplinarvorschriften für Läufer

Verstöße gegen die Regeln der Sportordnung SPO werden vom SR geahndet.

Die nach dieser SPO vorgesehenen Strafen und Sanktionen sind:

- Die Verwarnung
- Die Herabsetzung in der Rangordnung
- Der Ausschluss (Disqualifikation) von einem einzelnen Lauf oder Bewerb
- Der Ausschluss (Disqualifikation) von der Veranstaltung

Gegen die Rangordnung eines Laufes kann innerhalb der Protestzeit (15 Minuten ab Veröffentlichung des Aushanges des Ergebnisses) schriftlich beim SR, unter Bezahlung der festgesetzten Gebühr, Einspruch erhoben werden.

Der SR hat den Delegierten der KrK und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Die Anrufungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1 Delegierter der KrK als Vorsitzender
- 3 Mannschaftsführer, welche aus den Mannschaftsführern gelost werden, welche offiziell von den Vereinen für diese Veranstaltung gemeldet wurden.

Mannschaftsführer deren Athleten in der betroffenen Altersklasse vertreten waren, können nicht für die Ziehung in die Anrufungskommission herangezogen werden.

Der Delegierte der KrK für die Anrufungskommission muss in der höchsten Kampfrichterstufe („I“) des ÖRSV sein.

Aufgaben des Delegierten der KrK:

- Organisation und Leitung der Anrufungskommission
- Verlesung des Protestes
- Ev. Erforderliche Erklärungen zur aktuell gültigen Sportordnung

Die Anrufungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit (Stimmhaltung ist nicht zulässig). Der Delegierte der KrK ist nicht stimmberechtigt.

Die Anrufungskommission kann:

- Dem Protest stattgeben
- Dem Protest ablehnen
- Das Strafausmaß der betroffenen Läufer verringern.

Auf keinen Fall darf die Anrufungskommission eine Strafe aussprechen oder bereits verhängte Strafen erweitern.

Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr zu retournieren.

Einspruch gegen die Entscheidung der Anrufungskommission kann binnen 2 Wochen beim SpG des ÖRSV erhoben werden.

54 Sonstige Disziplinäre Strafen in Form von Geldstrafen

Für Verein, Mannschaftsführer und Läufer:

- Zu spät bei Lizenzkontrolle (unaufgefordert 90 bis 60 Minuten vor veranstaltungsbeginn) wird mit € 50,- bestraft.
- Nicht erscheinen bei der Mannschaftsführerbesprechung des bei der Meldung bekannt gegebenen Mannschaftsführers wird mit € 25,- bestraft (Toleranzzeit zwei Minuten).
- Mannschaftsführer die nicht bis 20 Minuten nach letzten Aushang, um eventuell für eine Anrufungskommission zu Verfügung stehen, wird mit € 50,- bestraft.

- Nicht gemeldeter Startverzicht bis 30 Minuten vor geplanter Startzeit wird mit € 10,- je Athlet bestraft.
- Mehrere Läufer vom gleichen Verein in ihrer Altersklasse die keine Einheitlichen Dressen tragen wird mit € 20,- je Läufer bestraft.
- Nicht erscheinen und unentschuldigtes Fernbleiben bei der Siegerehrung (Einzel sowie auch Staffeln) werden mit € 20,- je Athlet bestraft.

Dem Schiedsrichter obliegt es die Strafen in Ausnahmefällen zu erlassen.

Die Strafen müssen vom jeweiligen Verein bis zum Ende der Veranstaltung beim Kampfgericht beglichen werden. Bis zur Begleichung der Strafen gibt es keine weitere Teilnahme an Veranstaltungen.

55 Disziplinarvorschriften für sonstige Personen oder Funktionäre

Für die Einhaltung der Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände ist der Durchführende zuständig, welcher auch das Hausrecht ausübt.

56 Inkrafttreten

Diese Sportordnung tritt mit der Beschlussfassung der SLK und der Hauptversammlung des ÖRSV am 20.03.2010 in Kraft. Die in Kraftsetzung ist für 1 Jahr begrenzt und muss bei der nächsten Hauptversammlung des ÖRSV im Jahr 2011 nochmal in Kraft gesetzt werden.